Die Selbsterklärung schicken Sie bitte an die Faxnummer 0721 / 352 1241, an die ZG Raiffeisen eG, Geschäftsbereich Vermarktung, Lauterbergstraße 1-5, 76137 Karlsruhe oder geben Sie in einer Niederlassung in Ihrer Umgebung ab.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firmenname  |  | **Kundennr. Debitor:** |  |
| Strasse, Nr. |  | **Kreditor:** |  |
| PLZ, Ort, Ortsteil |  |  |  |
| **NUTS2 Gebiet / KFZ** |  | **Erntejahr** | **2019** |

**S e l b s t e r k l ä r u n g**

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2019 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen), die entsprechenden Nachweise liegen vor.

1. Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes.
Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):

1. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
2. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutz dienenden Flächen – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
3. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
Ich habe entweder im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen und der Beihilfebescheid liegt vor bzw. ich habe/werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/stellen.
4. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist einsehbar.
5. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeits-verordnungen), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

Hinweis:Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

     , den

Ort, Datum Unterschrift